



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

08. Februar 2023

Seite 1 von 3

Über die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
- Dezernat 21 -

Aktenzeichen 513-26.11.01-
000009-2023-001688
bei Antwort bitte angeben

An die
Ausländerbehörden/Zentralen Ausländerbehörden
Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

RR Schmedt
Telefon 0211 837-2140
Telefax 0211 837-2200
han-
nes.schmedt@mkjfgfi.nrw.de

nachrichtlich:

Einrichtungen des Kommunalen Integrationsmanagements in Nordrhein-
Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht

- Anlagen: 1.) Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat vom 23.12.2022 zur Einführung des Chan-
cen-Aufenthaltsrechts mit ergänzenden Hinweisen des Mi-
nisteriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 08.02.2023 samt Merkblatt
- 2.) Kontaktliste der Einrichtungen des Kommunalen Integrati-
onsmanagements
- 3.) Beispielhafter Mustertext für die Abgabe des Bekenntnis-
ses zur Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung
- 4.) Informationsschreiben an die Fachverfahrenshersteller

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Dezember 2022 ist das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-
Aufenthaltsrechts“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es trat am
31. Dezember 2022 in Kraft (BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847). Es gilt befristet

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

für drei Jahre. Der sogenannte Chancen-Aufenthalt eröffnet für Personen im Duldungsstatus die Möglichkeit, während der Inhaberschaft einer befristeten Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen für ein weiteres Bleiberecht zu schaffen. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) verfolgt entsprechend das Ziel, den bundesgesetzlichen Spielraum von § 104c AufenthG zu nutzen, damit das Instrument des Chancen-Aufenthalts in Nordrhein-Westfalen einen Beitrag leistet, (Langzeit-)Geduldeten, die Integrationsleistungen vollbracht haben, eine Bleibeperspektive aufzuzeigen.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mit ergänzenden Hinweisen des MKJFGFI. Nur die ergänzte Textfassung der Anwendungshinweise ist verbindlich. Das den Anwendungshinweisen selbst beige-fügte Merkblatt dient zur Unterstützung bei der individuellen Beratung nach § 104c Abs. 4 AufenthG. Die uns inzwischen vorliegenden Übersetzungen des Merkblattes werden wir Ihnen umgehend zur Verfügung stellen.

Des Weiteren planen wir von Seiten des MKJFGFI, den Dialog mit Ihnen zu dem Thema Chancen-Aufenthaltsrecht kontinuierlich fortzusetzen. Vor diesem Hintergrund danke ich Ihnen für Ihre Beiträge zu unser Abfrage von Themen für Anwendungshinweise vom 8. Dezember 2022, die – sofern möglich – in die erste Version der Anwendungshinweise eingearbeitet worden sind. Bezüglich der Fragen, die jetzt noch keine Berücksichtigung finden konnten, prüfen wir, in welcher Form wir Ihnen eine Rückmeldung übermitteln können.

In einem nächsten Schritt werden wir – neben der allgemeinen Dienstbesprechung am 2. März 2023 – zusätzlich in allen fünf Regierungsbezirken im Frühjahr 2023 gesonderte Dienstbesprechungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht anbieten. Die Erkenntnisse bzw. Praxiserfahrungen aus den ersten Monaten der Gültigkeit von § 104c AufenthG werden sodann die Grundlage für eine zweite Version der Anwendungshinweise bilden. Bezüglich der Terminplanungen werden wir Sie in Abstimmung mit den Bezirksregierungen frühzeitig informieren.

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nahm der Bundesgesetzgeber auch Änderungen an den §§ 25a, 25b AufenthG

vor. Entsprechend wird das MKJFGFI die einschlägigen Landeserlassregelungen aktualisieren und im Anschluss veröffentlichen.

Seite 3 von 3

Abschließend weise ich auf die Ziffer 3 Absatz 1 meines Erlasses vom 15. Juli 2022 (Gz.: 513-2022-0007083) nochmal hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Holzberg